

Kontakt

Barbara Eschen
Sprecherin

Robert Trettin
Werena Rosenke
Stellv. Sprecher/in

Anna-Katharina Dietrich
Geschäftsführerin
c/o Diakonie Deutschland
Tel. +49 30 652 – 10 62
Anna-Katharina.Dietrich
@diakonie.de

Stellungnahme der Nationalen Armutskonferenz zum

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz) vom 11.6.2018

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD wurde vereinbart, ein neues gesetzliches Regelinstrument im SGB II zu schaffen mit dem für bis zu 150.000 Menschen, die lange vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen waren, Teilhabe an Arbeit und soziale Teilhabe ermöglicht werden soll.

Die Nationale Armutskonferenz (nak) begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung ein neues Regelinstrument im SGB II zu schaffen, um Menschen, die lange vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind wieder Teilhabe an Arbeit und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Der Referentenentwurf zum Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt wurde am 13. Juni 2018 vorgelegt. Die Nationale Armutskonferenz nimmt Stellung zu aus ihrer Sicht zentralen Aspekten im Referentenentwurf. Betroffene haben an der Stellungnahme mitgewirkt.

Die Nationale Armutskonferenz ist ein Zusammenschluss von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, des DGB sowie bundesweit organisierter Initiativen mit professionell und/oder ehrenamtlich Tätigen. Diese verfügen über unterschiedlichste Armutserfahrungen und kennen die Auswirkungen von Armut und sozialer Ausgrenzung sehr genau.

Ziel der Nationalen Armutskonferenz ist es, über Armut aufzuklären, die Auswirkungen zu beschreiben, Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung in die Öffentlichkeit und den politischen Prozess zu tragen. Die kritische Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen gehört ebenso dazu wie der Dialog und die Bereitschaft zur Mitarbeit in politischen Gremien.

Einleitung

Im Jahresdurchschnitt 2017 waren 901.000 Personen offiziell länger als ein Jahr erwerbslos. Die durchschnittliche Dauer der Erwerbslosigkeit im SGB II ist von 549 Tagen im Jahr 2011 auf 650 Tage in 2017 gestiegen, während die Dauer der Erwerbslosigkeit im SGB III von 235 Tagen in 2011 auf 179 Tage in 2017 gesunken ist.

Die Teilhabe an Arbeit ist in unserer Gesellschaft ein wesentlicher Ausdruck von sozialer Teilhabe. Der Verlust oder das Nicht-Erlangen eines Arbeitsplatzes führt in der Regel nicht nur zu einem materiellen Verlust, sondern kann auch die Möglichkeit der Sinnstiftung und des Erlangens sozialer Bezüge stark beeinträchtigen.

Darum hat auch die Integration in Arbeitsprozesse eine doppelte Bedeutung: Materielle Armut lässt sich ohne ein auskömmliches Einkommen nicht überwinden. Aber auch die Überwindung sozialer Ausgrenzung gelingt ohne Teilhabe am Erwerbsleben nur schwer. Der Wunsch Erwerbsloser nach Verbesserung ihrer sozialen Situation findet zumeist seinen Ausdruck im dringenden Wunsch nach guter Arbeit.

Waren bislang vor allem befristete Sonderprogramme möglich, wird mit dem § 16i SGB II-E nun ein Regelinstrument geschaffen, das eine längere Förderung bessere Chancen zur Teilhabe an Erwerbsarbeit eröffnet. Ergänzend wäre es hilfreich, dass Ziel der Gewährleistung sozialer Teilhabe ausdrücklich in den Aufgabenkatalog des SGB II aufzunehmen und entsprechend zu erweitern.

Arbeitsbedingungen: sozialversicherungspflichtige, tariflich entlohnte Beschäftigung fördern

Ein sozialer Arbeitsmarkt muss die Aufnahme von tariflich entlohnter Arbeit fördern. Nur so können Teilhabeaspekte wie soziale Vernetzung, die durch Arbeit ermöglichte Sinnstiftung sowie materielle Sicherung gewährleistet werden.

Eine soziale Teilhabe durch Arbeit gelingt nicht, wenn die Beschäftigung prekär ist. Trotz Arbeit kann dann das Existenzminimum nicht selbst erwirtschaftet werden. Selbst wenn Betroffene im Arbeitsprozess mehr soziale Teilhabe erleben, bedeutet prekäre Beschäftigung in jedem Fall starke materielle Benachteiligung. Trotz Arbeit stoßen gemeinsame Aktivitäten mit Anderen an finanzielle Grenzen. Schlecht bezahlte Arbeitsplätze zeichnen sich zudem häufig durch schlechte Arbeitsbedingungen und mangelnde Wertschätzung für die geleistete Arbeit aus.

Beschäftigte im Sozialen Arbeitsmarkt haben Anspruch auf Gute Arbeit und eine gleiche Behandlung wie andere Beschäftigte. Eine Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt durch abgesenkte Standards darf es nicht geben. Gute Arbeit ist ein wesentliches Instrument für Teilhabe und von Selbstverwirklichung, Würde und sozialen Vernetzungsmöglichkeiten nicht zu trennen. Gute Arbeit zeichnet sich durch vollen Sozialversicherungsschutz, Mitbestimmungsmöglichkeiten und tarifliche Entlohnung aus. Die Achtung des gesetzlichen Mindestlohnes als Untergrenze der Entlohnung ist selbstverständlich. Diesen Prinzipien muss auch der Soziale Arbeitsmarkt folgen. Ein Ausschluss aus der Arbeitslosenversicherung ist daher abzulehnen. Der Lohnkostenzuschuss sollte sich am tatsächlich gezahlten Arbeitgeberbrutto bemessen, um tarifgebundene Arbeitgeber nicht faktisch auszuschließen. Gute Arbeit bietet langfristige Perspektiven und ermöglicht eine langfristige und nachhaltige Verbesserung auch der sozialen Situation der Beschäftigten.

Die Aufnahme von Beschäftigung soll auch dazu dienen, Lücken in der Renten-Erwerbsbiografie zu schließen, die zu späterer Altersarmut führen können.

Die geförderte Beschäftigung muss auch in Teilzeit möglich sein. Wenn die im SGB II zugrunde gelegte Mindest-Beschäftigungsmöglichkeit von drei Stunden täglich Grundlage ist, wären Arbeitszeiten von 15 Stunden wöchentlich bis zur Vollzeit zu ermöglichen.

Zielgruppe

SGB-II-Leistungsberechtigte haben mit zunehmender Dauer der Erwerbslosigkeit oder des Leistungsbezugs erhebliche Probleme eine neue Beschäftigung zu finden. Mehr als die Hälfte der Arbeitgeber berücksichtigt laut Erhebung des IAB Bewerber nicht, wenn sie länger als ein Jahr erwerbslos waren. Zudem haben Langzeiterwerbslose regelmäßig mit persönlichen Problemen zu kämpfen, die die Chancen auf Integration in Erwerbsarbeit mindern, d.h. sie sind krank, gesundheitlich eingeschränkt, älter oder schlecht qualifiziert. Insbesondere die Gesundheit verschlechtert sich mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit.

Zugang zum sozialen Arbeitsmarkt soll für alle Erwerbslosen bestehen, die mindestens zwei Jahre erwerbslos sind. Mit einer Erwerbslosigkeit von zwei Jahren ist die Gesamtdauer unabhängig von unschädlichen Unterbrechungen gemeint.

Freiwilligkeit und Augenhöhe im Hilfeprozess

Der Prozess der sozialen und arbeitsmarktpolitischen Integration von Langzeiterwerbslosen umfasst Elemente wie Coaching und Qualifizierung während der geförderten Beschäftigung. Es ist sinnvoll, das Coaching bereits im Vorfeld der Beschäftigungsaufnahme anbieten zu können.

Die arbeitsmarktpolitische Förderung muss auf Freiwilligkeit beruhen. Die Beschäftigten dürfen nicht – wie in Paragraph 16i Abs. 1 des Referentenentwurfs formuliert - „zugewiesen“ werden. Eine Förderung zum Zweck der sozialen Teilhabe und mit absehbar hoher Förderintensität gegen den Willen der Betroffenen ist nicht zielführend. Auch Arbeitgeber werden im sozialen Arbeitsmarkt nur motivierte Personen beschäftigen. Bei der Gestaltung von Hilfeprozessen, die die soziale Situation der Betroffenen nachhaltig verbessern sollen, müssen auch die Selbsteinschätzung der Betroffenen, ihre bisherige Erwerbsbiografie und ihre Kompetenzen eine hinreichende Rolle spielen. Es soll nicht über die Betroffenen gesprochen und ihnen Unterstützung verordnet werden. Gemeinsam mit ihnen soll vielmehr im Dialog und mit ihrer Zustimmung ein Hilfe- beziehungsweise Förderprozess entwickelt werden. Dabei müssen auch persönliche und personenbezogene Maßstäbe wie langfristige Auswege aus verfestigter Armut, Zufriedenheit, Respekt, (Selbst-)Achtung, Angstfreiheit, Selbstbestimmung und Sinnstiftung eine Rolle spielen.

Sanktionen für denkbare oder unterstelltes „Fehlverhalten“ stehen einem angstfreien und erfolgreichen Beratungs- und Hilfeprozess entgegen. Der Beratungsprozess soll auf Augenhöhe und mit einvernehmlichen Vereinbarungen stattfinden. Weitere Hilfen (wie beispielsweise kommunale Eingliederungsleistungen), die auf den individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtet sind, sollten mit der geförderten Beschäftigung verknüpft erbracht und finanziert werden.

Beschäftigungsmöglichkeiten

Die geförderte Beschäftigung soll weitgehend im Rahmen des allgemeinen Arbeitsmarktes erfolgen. Die Förderung soll allen Arbeitgebern offen stehen, auf die Beschäftigung einschränkende Kriterien soll verzichtet werden. So wird sinnhafte Beschäftigung und eine weitere berufliche Entwicklung ermöglicht. Durch die geförderte Beschäftigung wird es möglich, ein auskömmliches Einkommen zu verdienen, die soziale Isolation zu verringern und im Arbeitskontext gebraucht zu werden. Die Beschäftigten erleben dabei zu sein, Ziele des Beschäftigungsvorhabens mit zu verwirklichen und die Wertschätzung von Kolleg*innen und Vorgesetzten zu erfahren. So können sich die geförderten Beschäftigten persönlich weiterentwickeln.

Jeder Arbeitgeber soll einen geförderten Arbeitnehmer einstellen können. Längerfristig soll der Förderanteil zugunsten eigenständiger Lohnzahlung durch den Arbeitgeber heruntergefahren werden. Das Arbeitsverhältnis soll über den Förderzeitraum hinaus gesichert werden.

Neben geförderter Beschäftigung von Arbeitsverhältnissen bei privatwirtschaftlichen, gemeinnützigen oder kommunalen Arbeitgebern und qualifizierenden Maßnahmen bei einem Beschäftigungsträger können auch die Erfüllung sinnvoller gesellschaftlicher Aufgaben im Rahmen von Selbsthilfeorganisationen und Interessenvertretungen der Betroffenen gefördert werden. So könnten zum Beispiel in den Jobcentern Betroffenenvertretungen eingerichtet werden, die entsprechende Integrationsbemühungen und das Verwaltungshandeln begleiten. Grundsätzlich ist es sinnvoll, den Umfang der Förderung, die Tätigkeitsfelder und die teilnehmenden Arbeitgeber im lokalen Konsens der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsakteure abzustimmen. Denn die Absicherung der Idee eines sozialen Arbeitsmarkts braucht einen starken

gesellschaftlichen Konsens und handhabbare Umsetzungsbedingungen vor Ort. Der lokale Beirat der Jobcenter ist der richtige Ort für die notwendige Konsensfindung.

Finanzierung

Die Bundesregierung will für die Stärkung der Teilhabechancen für Langzeiterwerbslose den Eingliederungstitel im Zeitraum 2018 bis 2022 um vier Milliarden Euro aufstocken. Darüber hinaus soll zur Finanzierung des neuen Förderinstrumentes „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ermöglicht werden, dass eingesparte Mittel für die Sicherung des Lebensunterhalts der Geförderten zusätzlich eingesetzt werden können.

Es ist durch gesetzliche und administrative Regelungen sicherzustellen, dass die Mittel zur Förderung von langzeiterwerbslosen Leistungsberechtigten zweckentsprechend eingesetzt werden und nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Dafür sind die Jobcenter insgesamt bedarfsdeckend zu finanzieren. Die finanzielle Ausstattung der Jobcenter für die Verwaltung und Eingliederung ist auch bei einer Mittelaufstockung für das neue Instrument insgesamt weiterhin unzureichend. Insbesondere die Mittel für den Verwaltungshaushalt müssen dringend erhöht werden, damit Jobcenter nicht weiter in einem hohen Maße Mittel für die Förderung von Leistungsberechtigten in den Verwaltungshaushalt umschichten.